



Verordnung 20 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²

über die Invalidenversicherung (IVG)

und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbssersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	56 900.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 500.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9400 Franken festgesetzt

² Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 409 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 818 Franken im Jahr.

¹ SR 831.10

² SR 831.20

³ SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1185 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um

$$\frac{1185-1175}{1175} = 0,9 \text{ Prozent}$$

erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2019 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 215,5 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 191,0 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 198,8 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 240,0 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2410 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 66 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 132 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 245 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 196 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung entspricht einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 21 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 19 vom 21. September 2018⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten und Befristung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Artikel 9 gilt bis zum 31. Dezember 2020.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Verordnung 20 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 20 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 21. September 2018, SR 831.108, AS 2018 33527).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch wird die Anpassung, d.h., der neue Wert, in einer Fussnote vermerkt.

Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG), sowie der in Art. 2, 8 und 10 AHVG vorgesehene Mindestbeitrag dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG anzupassen. Der Bundesrat hat dieses Befugnis zuletzt am 21. September 2018 ausgeübt, indem er die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Verordnung 19 zur Anpassung der Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO verabschiedet hat. Mit der Verabschiedung dieser Verordnung wurde insbesondere die Untergrenze der sinkenden Beitragsskala von 9400 Franken auf 9500 Franken und die Obergrenze von 56 400 Franken auf 56 900 Franken erhöht.

In der Schlussabstimmung vom 28. September 2018 haben das Parlament das Bundesgesetz über die Steuerreform und Finanzierung der AHV (STAF) verabschiedet, das unter anderem vorsieht, dass der Beitragssatz in der AHV generell um 0,3 Prozent erhöht wird. Im Hinblick auf Art. 8 AHVG bedeutet die Annahme jenes Gesetzes, dass der dort festgelegte Beitragssatz von 7,8% auf 8,1% bzw. von 4,2% auf 4,35% anzupassen ist. Andererseits wollte das Parlament die unteren und oberen Grenzen der sinkenden Skala nicht anpassen. Allerdings wurde der Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2018 betreffend Festlegung dieser Werte bei der Schlussabstimmung zum Text der STAF nur aufgrund einer unbeabsichtigten Unterlassung nicht berücksichtigt. Somit entsprechen die Beträge, die im STAF enthalten sind, denjenigen des AHVG in seiner Fassung vom 1. Januar 2018 anstelle derjenigen vom 1. Januar 2019.

Zur Behebung dieses Fehlers sollen daher die Unter- und Obergrenzen der vom Bundesrat am 21. September 2018 in Artikel 1 jener Verordnung beschlossenen sinkenden Beitragsskala übernommen werden.

Art. 2

(Mindestbeitrag für selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Versicherte)

Aus dem gleichen Grund wie in Artikel 1 (siehe Kommentar zu Artikel 1) muss die vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 21. September 2018 festgelegte Einkommensgrenze in Artikel 8 Absatz 2 AHVG, die von 9300 auf 9400 Franken erhöht wurde, in Absatz 1 dieses Artikels aufgenommen werden.

Um neben der Erhöhung des Beitragssatzes durch die STAF auch die Erhöhung der Mindestbeiträge durch den Bundesratsbeschluss vom 21. September 2018 zu berücksichtigen, ist auch der Mindestbeitrag der AHV in der obligatorischen Versicherung von 395 Franken auf 409 Franken und in der freiwilligen Versicherung von 790 Franken auf 818 Franken zu erhöhen.

Artikel 3 bis 9

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in der Volksabstimmung angenommen wurde, ist die Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 21. September 2018 aufzuheben und durch die Verordnung 20 zu ersetzen. Der Inhalt der Artikel 3 bis 9 bleibt jedoch unverändert gegenüber den Bestimmungen der Verordnung 19.

Artikel 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 20 ersetzt die Verordnung 19. Leistungen oder Beiträge, die für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, werden nach den Bestimmungen der Verordnung 19 berechnet.

Artikel 11

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bezüglich Artikel 9 ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EOv vom 21. September 2018 vorgesehen hat (AS 2018 3539).